

AENDERUNGEN ZUM QUARTIERPLAN VOM 15. JUNI 1993

Besondere Bauvorschriften zum Quartierplan "Liberacker"

B. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Art. 5

Parkierung:

Für die Parkierung innerhalb des Quartierplanperimeters sind pro Haus mindestens eine Garage zu erstellen. Die Erstellungs-, Nutzungs- und Finanzierungsbedingungen werden auf privater Basis geregelt.

Der ungefähre Standort der Garagen (G) ist im Gestaltungsrichtplan eingetragen.

Für Besucher und Zweitautos können zusätzliche, an den im Gestaltungsrichtplan dargestellten Standorten, Abstellplätze (P) erstellt werden.

Einzelne Autogaragen sind nicht erlaubt, ausgenommen bei den Häusern entlang der Laufenbergstrasse. Diese Garagen müssen in den Hausbau integriert werden.

Art. 9

Entwässerung:

Das unverschmutzte Wasser (Dachwasser und Sickerwasser) ist an die Meteorwasserleitung Richtung Bach anzuschliessen.

Autoabstellplätze sind mit möglichst durchlässigen Belägen zu versehen.

Art. 10 Spielplatz entfällt

Art. 10 (neu)

Interne Zufahrtsstrasse:

Die interne Zufahrtsstrasse ist entsprechend dem Ueberbauungsstand zu erstellen. Wenn die Strasse aufgrund eines von der Gemeinde genehmigten

Ausführungsprojektes erstellt wird, ist die Gemeinde bereit, sie nach Fertigstellung ohne Entschädigung zu übernehmen.

Art. 12

Gestaltung:

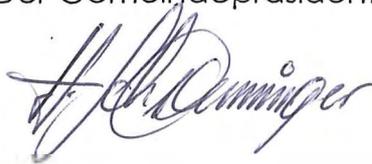
Im Gestaltungsrichtplan Nr. 91062/11 vom Mai 1995 wird aufgezeigt, wie das Quartier überbaut werden kann. Bei einer Aenderung der Ueberbauung darf der Charakter, wie im Gestaltungsrichtplan aufgezeigt, nicht wesentlich verändert werden. Alle Aenderungen sind mit dem Gemeinderat zu diskutieren, bevor definitive Baueingaben eingereicht werden.

Art. 13 Feuerwehr entfällt

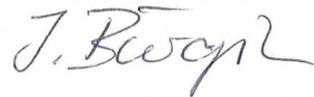
Vom Gemeinderat beschlossen am:

13. Juni 1995

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Oeffentliche Planaufgabe:

vom: 17. Juli 1995

bis: 16. Aug. 1995

Vom Regierungsrat genehmigt am:

17. Okt. 1995

Mit Regierungsratsbeschluss Nr.: 39/6

Der Staatsschreiber:

